



Jahrgang 2026	Philipp Fauth Str. 11, 67098 Bad Dürkheim, 22.01.2026	Nr. 04
------------------	---	--------

Öffentliche Bekanntmachung

der Rechtsverordnung über die Festsetzung
des Grabungsschutzgebietes „Ortsmitte“
in der Gemarkung Meckenheim, Landkreis Bad Dürkheim

RECHTSVERORDNUNG

über die Festsetzung des Grabungsschutzgebietes „Ortsmitte“ in der Gemarkung Meckenheim, Landkreis Bad Dürkheim

Aufgrund des § 22 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543), erlässt die Kreisverwaltung Bad Dürkheim als untere Denkmalschutzbehörde, im Benehmen mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie, folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Grabungsschutzgebiet

Das in § 2 dieser Rechtsverordnung näher bezeichnete und in der beigefügten Flurkarte gekennzeichnete Gebiet in der Gemarkung Meckenheim wird gem. § 22 DSchG zum Grabungsschutzgebiet erklärt.

Das Grabungsschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Ortsmitte“.

§ 2

Geltungsbereich

Das Grabungsgebiet in der Gemarkung Meckenheim umfasst die Fundstelle 10 Meckenheim und verläuft über die Flurstücke 3153/6 TF, 403/2, 403/4, 403/6, 405/2, 4154, 4155/1, 4158, 4159, 4159/2, 4159/4, 4159/6, 4159/8, 4160, 4160/2, 4160/4, 4160/5, 4160/6, 4161, 4161/10, 4161/2, 4161/3, 4161/7, 4161/9, 531, 531/3, 532, 534 TF, 536 TF, 538/1, 538/3, 54/2, 54/3, 54/8 TF, 54/12 TF, 542, 542/3, 543, 543/8 TF, 544, 545, 546, 547, 549, 720, 720/10, 720/11, 720/12, 720/13, 720/14, 720/15, 720/16, 720/17, 720/18, 720/19, 720/20, 720/21, 720/22, 720/23, 720/24, 720/25, 720/26, 720/27, 720/28, 720/4, 720/7, 720/9, 721/16, 721/21 TF, 721/22, 721/25, 721/26, 721/27, 721/28, 721/29, 721/30, 721/31, 721/32, 721/33, 721/34, 721/35, 721/36, 721/37, 721/38, 721/39, 721/40, 721/41, 721/42, 721/43, 721/44, 721/45, 721/46, 721/8, 723, 727, 727/3, 728, 728/3, 733/2, 734/10, 734/2, 734/3, 734/4, 734/5, 750, 750/1, 778/7 TF, 4120/19 TF, 4161/6, 4161/8.

§ 3

Begründung der Unterschutzstellung

Im vorgenannten Areal ist mit erheblichen archäologischen Funden und Befunden aus dem frühen Mittelalter- merowingische Zeit- zu rechnen.

Im ausgehenden 19. Jahrhundert stieß man bei Ausschachtungsarbeiten für einen Neubau in der Steingasse 10 auf mehrere merowingerzeitliche Körpergräber. An der gleichen Stelle konnten schon zuvor Bestattungen beobachtet werden, über deren genaue Fundsituation nichts bekannt ist. Zwei Plattengräber wurden Anfang des 20. Jahrhunderts Ecke Heerstraße / Haßlocher Straße entdeckt. 1905/1906 fanden sich weitere Plattengräber in der Haßlocher Straße 7. Nordöstlich davon konnten in der Bahnhofstraße 10 und 14 in den darauffolgenden Jahren ebenfalls Bestattungen des frühen mittelalterlichen Gräberfeldes verifiziert werden. Beim Schulneubau von 1960 wurden zusätzlich Skelettreste und Grabbeigaben gefunden. Das Gräberfeld erstreckt sich demnach von der Bahnhofstraße im Norden bis knapp zur Gartenstraße im Süden mit einer Ausdehnung von ca. 100 m in ostwestlicher Richtung. Die dazugehörige Siedlung wird im „Unterdorf“ südlich der katholischen Pfarrkirche am Nordrand von Meckenheim vermutet.

Vergleicht man die Anzahl der bislang in Zusammenhang mit dem Gräberfeld von Meckenheim identifizierten Bestattungen (derzeit ca. 29) mit anderen frühmittelalterlichen Gräberfeldern der Pfalz (Bockenheim: 581 Gräber; Edesheim: 317 Gräber; Frankenthal-Eppstein: 447 Gräber), so besteht der hinreichende Verdacht, dass in Meckenheim mit einer hohen Anzahl bislang noch nicht entdeckter merowingerzeitlicher Bestattungen zu rechnen ist. Bei der Erforschung der Merowingerzeit (Mitte des 5. Bis Mitte des 8. Jahrhunderts) kommt den Gräberfeldern eine wichtige Rolle zu, da die dazu gehörenden Siedlungen oftmals unter den heutigen Ortschaften liegen nur in Ausnahmefällen erforscht sind. Da die Gräber in der Regel mit Grabbeigaben in unterschiedlicher Ausführung und Material ausgestattet sind (bei Frauen hauptsächlich Tracht- und Schmuckausstattungen; bei Männern Waffen aller Art und zum Teil aufwändige mehrteilige Waffengürtel), lassen sich in Verbindung mit verschiedenen Grabbauten (wie z.B. Erdgräber, Holzsärge, Grabkammern oder Steinplattengräber) Aussagen über Alter, Geschlecht, Herkunft, Tracht, soziale Stellung, Handel und Fernverbindungen treffen. Zudem sind Grabausstattungen eine essentielle Quelle für die Erforschung des Zusammenlebens unterschiedlicher ethnischer Gruppen sowie Prozesse der Zuwanderung und Akkulturation.

Damit zählt das Körpergräberfeld von Meckenheim zur Reihe ausgedehnter frühmittelalterlicher Friedhöfe, die für die Beurteilung des Übergangs von Spätantike zu Frühmittelalter in der Pfalz eine herausragende Stellung einnehmen und von besonderer wissenschaftlicher und kulturhistorischer Bedeutung sind. Die bisher bekannten merowingerzeitlichen Gräberfelder der Pfalz weisen eine hohe Heterogenität in den Punkten Entstehungsgeschichte, ethnische Herkunft, sich in Beigaben zeigenden Handelsbeziehungen und der jeweiligen Belegungsdauer auf.

Daher ist jedes neue, modern gegrabene merowingerzeitliche Gräberfeld wichtig, um die frühmittelalterliche Besiedlung der Pfalz in all ihren Facetten darzustellen. Durch das hier beantragte Grabungsschutzgebiet wird zusätzlich die Lücke zum bereits bestehenden GSG „Im Langen Satz II“ geschlossen, bei dem es sich ebenfalls um ein Gräberfeld der Merowingerzeit handelt. Eine Zusammengehörigkeit kann daher nicht ausgeschlossen werden und es ist demnach auch südlich der Gartenstraße mit weiteren Bestattungen zu rechnen.

Das Denkmal erfüllt daher den Tatbestand des § 3 Abs. 1 DSchG.

Um den Erhalt eines möglichst großen Teils dieser einzigartigen archäologischen Befunde zu gewährleisten und um die im Zuge einer möglichen geplanten Bebauung des Geländes unumgänglichen Grabungen und Untersuchungen nach denkmalpflegerischen und wissenschaftlichen Gesichtspunkten fach- und sachgerecht durchführen zu können, wird das o.g. Gebiet im Sinne des § 22 DSchG als Grabungsschutzgebiet ausgewiesen.

§ 4

Genehmigungs- und Anzeigepflichten

- 1.) Vorhaben in Grabungsschutzgebieten, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können, bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde (§ 22 Abs. 3 DSchG).
- 2.) Nachforschungen, insbesondere Geländebegehungen mit Schatzsuchgeräten sowie Ausgrabungen, mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken, bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde (§ 21 Abs. 1 DSchG).
- 3.) Die Anträge auf Erteilung einer Genehmigung sind schriftlich bei der Kreisverwaltung Bad Dürkheim als untere Denkmalschutzbehörde, Philipp-Fauth-Straße 11, 67098 Bad Dürkheim, einzureichen.
- 4.) Erd- und Bauarbeiten, bei denen zu vermuten ist, dass Kulturdenkmäler entdeckt werden, sind der Denkmalfachbehörde (Generaldirektion Kulturelles Erbe, Mainz) rechtzeitig anzuzeigen (§ 21 Abs. 2 DSchG).

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer entgegen

1. § 21 Abs. 1 DSchG ohne Genehmigung Nachforschungen mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken, durchführt,

2. § 21 Abs. 2 DSchG Erd- und Bauarbeiten, bei denen zu vermuten ist, dass Kulturdenkmäler entdeckt werden, nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
3. § 22 Abs. 3 DSchG ohne Genehmigung in Grabungsschutzgebieten Vorhaben durchführt, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 125.000,- € geahndet werden (§ 33 Abs. 1 Nr. 12, 13, 14, Abs. 2 DSchG).

§ 7

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Dürkheim, den 07.01.2026

Kreisverwaltung Bad Dürkheim

Untere Denkmalschutzbehörde

gez.

Hans-Ulrich Ihlenfeld
Landrat